

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 66 (1974)

Heft: 10

Artikel: Frankreichs Frauen im Rentenschatten

Autor: Hermann, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreichs Frauen im Rentenschatten

Josef Hermann

Ein Haushalt unter vieren wird in Frankreich von einer Witwe geführt. 300 000 unter ihnen sind weniger als 50 Jahre als. Die demographische Entwicklung, die Todeshäufigkeit der Männer, der Umstand dass die Menschen heute viel früher heiraten, bringen es mit sich, dass das Risiko der Frauen, ihre Männer frühzeitig zu verlieren, viel grösser geworden ist als es vor zwei Jahrzehnten noch war. Ist die Witwenschaft ein nationales Problem? Es ist auf jeden Fall ein soziales Problem und im Hinblick auf den Stress des modernen Lebens, den Unfällen an der Arbeitsstelle und im Verkehr, keine Fatalität mehr.

Die Lebenserwartung betrug zu Beginn dieses Jahrhunderts 35 Jahre, sie hat sich heute auf 68 Jahre erhöht. Ein Ableben vor dieser Altersgrenze ist also nicht normal. Die Statistik aber berichtet, dass die Todeshäufigkeit der Männer in Frankreich um 30 Prozent höher ist als jene der Frauen und in der Altersgruppe zwischen 35 und 60 Jahren steigt die Differenz sogar auf mehr als 50 Prozent. Viele Frauen finden sich heute also relativ frühzeitig den grossen Schwierigkeiten gegenüber, die der frühzeitige Tod des Gatten mit sich bringt. Anderseits aber haben sich auch die Familienausgaben wesentlich erhöht. Um die Jahrhundertwende war ein Kind mit 12 Jahren wirtschaftlich unabhängig oder fast. Heute müssen die Eltern für ihre Kinder oft bis zum 20. Lebensjahr und darüber hinaus sorgen. Die Witwe wird aber nicht, wie es in früheren Zeiten selbstverständlich war, von der Familie unterstützt.

Man hat in Frankreich lange gezögert, jenen Frauen beizustehen, die plötzlich ihren Mann verloren hatten. Die soziale Sicherheit – in Frankreich wird sie *Securité sociale* genannt –, die auf anderen Gebieten das soziale Risiko deckt und gut ausgebaut ist, liess die Frauen, die frühzeitig Witwen wurden, hilflos gegenüber fast unlösablen Problemen. Der Gesetzgeber machte es sich auch leicht. Er vertrat den Standpunkt, diese Frauen sollten eben arbeiten gehen, um ihren Lebensunterhalt und jenen ihrer Familien zu verdienen.

Aber sehr viele, die plötzlich Witwen wurden, hatten nie eine berufliche Aktivität ausgeübt oder überhaupt keine Berufsausbildung erhalten. Vergessen wir nicht, dass es vor zwanzig Jahren noch gar nicht so selbstverständlich war, die Mädchen einen Beruf lernen zu lassen. Oder aber sie erlernten den Beruf einer Schneidérin. Andere aber schieden aus ihrer beruflichen Position aus, wenn sie heirateten oder später, wenn das erste Kind da war. Es ist indessen auch heute für eine Frau, wenn sie einmal 40 Jahre alt ist, trotz angespannter Arbeitsmarktlage nicht leicht, einen Posten zu bekommen und wieder eine berufliche Aktivität auszuüben. Vor allem wenn

sie längere Zeit nicht gearbeitet hat oder überhaupt noch keine berufliche Aktivität ausübte.

Nun hat sich die französische Regierung vor kurzem entschlossen, zu Gunsten der Witwen eine Reihe von sozialen Massnahmen zu treffen. Es handelte sich dabei in erster Linie um die Ansprüche aus der Rentenversicherung. Dabei wurde zunächst eine Verordnung ausser Kraft gesetzt, die ungerecht war. Sie besagte, dass eine Witwe nicht gleichzeitig zwei Renten beziehen kann, nämlich ihre eigene Rente (wenn sie berufstätig war) und die Hinterbliebenenrente. Vorerst wurde eine Zwischenlösung beschlossen. Der überlebende Ehepartner soll von Beginn dieses Jahres an mindestens über die Hälfte des Einkommens verfügen, die der Haushalt zu Lebzeiten der beiden Gatten hatte. Wenn die Rente der Witwe selbst diesen Betrag nicht erreicht, dann wird sie durch einen Teil der Hinterbliebenenrente ergänzt. Aber noch vor Ende dieses Jahres werden alle Witwen die Hinterbliebenenrente voll beanspruchen können, unabhängig davon, ob sie eine eigene Rente beziehen oder nicht und unabhängig davon, wie gross ihr eigenes Einkommen ist. Auch berufstätige Frauen haben Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Heute schon besteht die Möglichkeit des doppelten Bezugs der Renten für die Witwen jener Männer, die Funktionäre waren oder in einem Staatsbetrieb gearbeitet haben.

Um das Problem der Hinterbliebenenrente gab es auch in Frankreich langwierige Diskussionen zwischen den Gewerkschaften und der Regierung. Es bestehen verschiedene Voraussetzungen, damit diese Rente beansprucht werden kann. Eine der wesentlichsten ist wohl, dass die Witwe mindestens vier Jahre vor dem Ableben ihres Gatten verheiratet war. Vorerst stellte das Gesetz fest, dass die Witwen um die Hinterbliebenenrente ansuchen können, wenn sie ein Alter von 65 Jahren erreicht haben. Aber wir haben schon eingangs festgestellt, dass es für Frauen im vorgeschrittenen Alter immer schwerer wird, einen Arbeitsplatz zu finden. Der Gesetzgeber hat kürzlich die Konsequenz aus dieser Situation gezogen und beschlossen, dass die Witwen bereits mit erreichtem 55. Lebensjahr diese Rente beanspruchen können. Für jene, die als arbeitsunfähig erkannt wurden, gab es schon bisher überhaupt keine Alterslimite. Eine Frau zum Beispiel, die ihren Mann durch einen Autounfall verlor und selbst so verletzt wurde, dass sie zu 66 Prozent als arbeitsunfähig angesehen wird, kann sofort die Hinterbliebenenrente beziehen, auch wenn sie erst 30 oder 40 Jahre alt ist. Man hat zugleich zugunsten jener Frauen, die zu Lebzeiten des Mannes berufstätig waren oder nach seinem Tod einen Arbeitsplatz angenommen haben, den Begriff der Arbeitsunfähigkeit verändert, um ihnen den Bezug einer vollen eigenen Rente zu erleichtern. Eine neue, kürzlich beschlossene Verordnung sieht nämlich vor, dass es genügt, wenn der Arzt eine um 50 Prozent vermindertere

Arbeitsfähigkeit feststellt, damit die Witwe den Anspruch auf ihre eigene volle Rente erheben kann. Die Arbeitsunfähigkeit muss nicht eine Krankheit zur Ursache haben, sie kann auch auf Grund von besonderen Ermüdungserscheinungen bei der Arbeitsleistung erfolgen. Die Kontrollärzte der Sozialversicherung wurden angewiesen, derartige Ansprüche von Witwen mit besonderem Verständnis zu prüfen. Alle Witwen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, haben übrigens während der ersten zwei Jahre Anspruch auf die unentgeltlichen Leistungen der Krankenversicherung.

Die Arbeitsämter wurden ihrerseits ersucht, Stellengesuche von Witwen bevorzugt zu behandeln. Während der Zeit, da sie keine Arbeit bekommen, aber für eine Arbeitsvermittlung vorgemerkt sind, erhalten sie, auch wenn sie bisher nicht berufstätig waren, eine Sozialhilfe, die 10 Francs pro Tag beträgt.

Wenn man in Frankreich beginnt, sich um ein besonderes Problem zu kümmern und sich bewusst ist, dass man es lange Zeit vernachlässigte, dann bleibt man nicht auf halbem Wege stehen. Die Regierung beschloss denn auch eine Reihe weiterer Verfügungen zu Gunsten der Witwen. So können jene Frauen, die ihren Gatten verloren haben, weiterhin Familienzulagen bekommen, auch wenn sie keine berufliche Aktivität ausüben. Der Anspruch auf die Zulage beginnt in Frankreich bei zwei Kindern und beträgt im Durchschnitt 117 Francs. Bei drei Kindern erhöht sich die Zulage auf 314 Francs im Monat. Es wurde kürzlich eine besondere Zulage für Waisenkinder eingeführt; auch sie hilft mit, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der allein gebliebenen Frau zu überbrücken. Ebenso kann die Witwe die Prämie des Einzellohnnes beanspruchen, auch wenn sie halbtags oder den ganzen Tag einer Beschäftigung nachgeht. Diese Prämie ist sonst jenen Familien vorbehalten, die nur einen Verdiner haben und wo die Frau unter normalen Verhältnissen daheimbleibt, um ihre Kleinkinder zu versorgen. Voraussetzung ist, dass die Witwe Kinder bis zu 10 Jahren zu versorgen hat. Die Prämie beträgt im Durchschnitt bei niedrigen Einkommen 200 Francs im Monat.

Wir sehen, der Gesetzgeber in Frankreich war bemüht, den Witwen zu helfen, damit sie ihr Los leichter tragen können. Im übrigen sieht in diesem Zusammenhang eine weitere Verfügung vor, dass keine Erbschaftssteuer zu bezahlen ist, wenn der Wert der Nachlassenschaft den Betrag von 50 000 Francs nicht übersteigt. Witwen, die eine Familie zu erhalten haben, werden bei der Steuerfestsetzung bevorzugt behandelt.

Der nationale Verband der Witwen in Frankreich hat bei 6 800 ihrer Mitglieder eine Untersuchung über ihre wirtschaftliche Lage durchgeführt. Nur 10 Prozent der Frauen erklärten, dass sie bei Ableben ihres Mannes über ausreichende finanzielle Mittel verfügten. Auf seiner Tagung forderte der «Verband der Witwen Frankreichs» die Gründung eines besonderen Fonds, der den Witwen nach dem Tod

ihres Gatten zwei Jahre hindurch eine Beihilfe auszuzahlen hätte. Ferner verlangt der Verband eine Reform der Rentengesetzgebung, wobei das Anspruchsalter pro Kind jeweils um zwei Jahre verkürzt werden soll. Eine besondere Forderung ist die Verbesserung der beruflichen Schulung für die Frauen. Die Regierungsstellen bemühen sich, den Witwen den Weg zu einer neuen beruflichen Aktivität zu ebnen. Das ist nicht einfach. Im Staatsdienst selbst gibt es zum Beispiel ein ungeschriebenes Gesetz: Es werden keine Frauen aufgenommen, die älter sind als 35.

Das Problem der beruflichen Schulung der Frau ist in Frankreich noch lange nicht gelöst. Der Anteil der Frau an den Kursen der beruflichen Erwachsenenbildung erreicht kaum 7 Prozent. Gewiss sollen in der nächsten Zeit wesentlich mehr Schulungskurse für Frauen vor allem in den Städten eingerichtet werden und zwar sowohl für jene, die überhaupt keinen Beruf erlernt haben und gezwungen sind, einen Posten anzunehmen, als auch für die anderen, die mehrere Jahre ihre Berufstätigkeit unterbrochen hatten und nun umschulen müssen. Das Problem ist allerdings kompliziert, weil für die Mehrzahl der Frauen eine längere Abwesenheit von ihrer Familie unmöglich ist und weil sie oft nicht einmal Abendkurse besuchen können. Ganz abgesehen davon, dass es im vorgeschriftenen Alter überaus schwer ist, sich berufliche Kenntnisse anzueignen, vor allem, wenn man vorher überhaupt nicht gearbeitet hat.

Frauen im Rentenschatten – ihre Probleme sind noch lange nicht gelöst. Es geht nicht nur um die Witwen, es geht um alle Frauen, die in das Rentenalter kommen. Ihre Position in der sozialen Gesetzgebung ist den Männern gleichgestellt. Sie müsste weitgehend verbessert werden. Vor allem müssten die Frauen bereits mit erreichtem 60. Lebensjahr die volle Rente beanspruchen können, statt wie heute erst einige Jahre später. Auch sollte jenen Frauen, die infolge Ehe, Schwangerschaft und Kleinkinder ihre berufliche Tätigkeit unterbrochen haben und nach einigen Jahren diese wieder aufnehmen, die daheim verbrachten Jahre bei der Rentenfestsetzung gutgeschrieben werden. Gewiss können nicht alle sozialpolitischen Forderungen von einem Tag auf den anderen erfüllt werden. Jene, die die Frauen betreffen, waren lange Zeit bewusst von den Gesetzgebern zur Seite geschoben worden. Sie stehen heute im Vordergrund. Dies vor allem dank der bedeutenden Aktivität der Frauenverbände. Denn auch in Frankreich beherrschen die Männer das politische Feld. Unter 400 Deputierten zur Nationalversammlung zählt man nur 8 Frauen, unter 283 Senatoren nur sechs. Trotzdem es etwa eine Million mehr Frauen in Frankreich gibt als Männer...